

GESTALTUNGSBEIRAT DER STADT DORTMUND - GESCHÄFTSORDNUNG - Rechtsstand 21.08.2015

Präambel

Die Stadt Dortmund befindet sich in einem Prozess tiefgreifender Umstrukturierungen, wovon nicht allein die gesamte Wirtschaft, sondern nicht zuletzt in hohem Maß auch das vielschichtige Stadtbild betroffen ist. Bewährtem wird Neues an die Seite gestellt. Dieses Neue ist im Hinblick auf den städtebaulichen Kontext in den gewachsenen Charakter der Stadt einzufügen. Es werden hohe Forderungen an die Qualität städtebaulicher Strukturen und deren architektonischer Umsetzung erhoben. Der Gestaltungsbeirat wird eingerichtet, damit durch seine engagierten und unabhängigen Empfehlungen die Qualität des Stadtbildes, der Architektur einzelner Bauten sowie grundsätzlich der Baukultur Dortmunds gewahrt und fortentwickelt wird.

1. Status des Beirats

Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW).

2. Aufgaben des Gestaltungsbeirats

2.1 Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte und Planungen, die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Verwaltung, den Fachausschuss und den Rat der Stadt sowie für die Bezirksvertretungen. Bei früher Beratung von Vorhaben kann er ebenso Empfehlungen an Architekten und Bauherren für die weitere Planung aussprechen.

2.2 Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in frühem Stadium vorgetragen werden. Die Beratungspunkte können sowohl von der Verwaltung, von Bauherren /Architekten als auch von der Fachpolitik zur Erörterung vorgeschlagen werden.

Gegenstand der Beratungen sind:

- a) Bauvorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild und für den Freiraum prägend sind sowie Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles. Einbezogen sind auch besonders bedeutsame Verkehrsbauten, wie z. B. Brücken und ÖPNV-Haltestellen.
- b) Städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von großer Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sowie sonstige stadtbildrelevante Planungen, z. B. Beleuchtung, Stadtmöblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen.
- c) Bauleitpläne, die eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadt-/Ortsbildes haben.

2.3 Der Gestaltungsbeirat wird frühzeitig bei der Formulierung von Grundlagen und Auslobungen für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) zu städtebaulich relevanten Projekten beteiligt. Der/die Vorsitzende oder eine Vertreterin oder ein Vertreter wird in derlei Verfahren (z. B. als Preisrichter) eingebunden. Die Benennung nimmt der Beirat vor. Das Ergebnis solcher Verfahren nimmt er zur Kenntnis, ohne es als eine „2. Jury“ zu beraten.

3. Zusammensetzung des Beirates

3.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus

3.1.1 externen Fachleuten, die ihren Geschäftssitz nicht in Dortmund haben sollen. Wenigstens ein Mitglied soll dem Professorenkollegium der Dortmunder Hochschulen angehören.

Es werden Personen berufen, die in ihrem Fachgebiet als anerkannte Fachleute gelten. Sie sollen ihre Qualifikation z. B. durch Erfolge bei Wettbewerben und durch Erfahrung an herausgehobener Bautätigkeit belegen können :

- zwei Architekten oder Architektinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen,
- ein(e) Landschaftsarchitekt oder -architektin,
- ein(e) Architekt oder Architektin mit Schwerpunkt im Denkmalschutz bzw. denkmalgerechten Bauen,
- ein(e) Fachmann/-frau für energieorientierte Planung,
- ein(e) bildende(r) Künstler oder Künstlerin.

3.1.2 Vertretern der Fachpolitik und der Verwaltung :

- der/die Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses,
- je ein mit Planungsfragen vertrautes Ratsmitglied oder ernannter sachkundiger Bürger/ernannte sachkundige Bürgerin aus jeder der im Rat vertretenen Fraktionen,
- ein(e) Vertreter(in) der jeweiligen Bezirksvertretung, der/die mit Planungs- und Baufragen vertraut ist,
- der/die für Planung zuständige städtische Beigeordnete,
- der/die für Bau zuständige städtische Beigeordnete in Einzelfällen.

3.1.3 Ebenso wird ein(e) sachkundige(r) Bürger oder Bürgerin berufen, der (die) nicht einer der genannten Fachrichtungen angehört, der Stadt und ihrer Entwicklung jedoch verbunden ist.

3.1.4 Das Behindertenpolitische Netzwerk ist mit einem Mitglied vertreten.

3.1.5 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

3.2 Fachleute aus der Verwaltung, insbesondere aus dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, werden nach Bedarf in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, hinzugezogen.

3.3 Die externen Mitglieder werden von der Planungsverwaltung in Abstimmung mit den Fachverbänden vorgeschlagen und vom Rat der Stadt berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt (fünf Jahre) tätig. Die Neuberufung findet dann zum 01. Januar des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres statt. Ist ein Mitglied während der laufenden Legislaturperiode neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Zeit bis zur Neuberufung des gesamten Beirates.

3.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Zusammenarbeit dauerhaft nicht möglich, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.

3.5 Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

4. Pflichten der Mitglieder, Befangenheit

- 4.1 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.
- 4.2 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- 4.3 Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- 4.4 Die Vergabe eines Auftrages der Stadt Dortmund an ein Mitglied des Beirates für ein Projekt, das im Beirat zu behandeln ist oder behandelt worden ist, kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates erfolgen.

5. Vorsitz und Vertretung

Der/die Vorsitzende des Beirates sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung von allen Mitgliedern gewählt.

6. Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung liegt bei dem/der für Planung zuständigen Beigeordneten. Die geschäftsführende Stelle wird im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt angesiedelt. Dort sind die Projekte zur Aufnahme in die Erörterung anzumelden.
- 6.2 Für die Berichterstattung im Beirat und die Protokollführung wird eine Person und ihr(e) Stellvertreter(in) benannt.
- 6.3 Der Beirat kann dem/der Entwurfsverfasser(in) und/oder dem/der Bauherr(i)n Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens geben. Er kann dazu auch ausdrücklich auffordern, wenn dies zum umfassenden Verständnis erforderlich erscheint.
- 6.4 Über die Sitzungen des Beirates fertigt die geschäftsführende Dienststelle ein Protokoll an und stellt dies allen Mitgliedern des Beirates, den betroffenen Ausschüssen und dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt sowie den Bauherren/Architekten (in der sie betreffenden Angelegenheit) zu.

7. Einberufung und Tagesordnung

- 7.1 Der Beirat tagt nach Bedarf ca. sechsmal im Jahr.
- 7.2 Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Aufnahme von Nachträgen entscheidet der Beirat zu Sitzungsbeginn.
- 7.3 Die Tagesordnung und etwaige weitere Sitzungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.
- 7.4 Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit dem/der für Planung zuständigen Beigeordneten aufgestellt. Die geschäftsführende Dienststelle der Verwaltung trägt dafür Sorge, dass dem/der Vorsitzenden die notwendigen Informationen über eingegangene Bauvoranfragen und -anträge sowie über alle Themen und Projekte, die zur Behandlung im Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vorgesehen sind, zugänglich gemacht werden.
- 7.5 Beratungen des Beirates sollen nicht zu Verzögerungen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens führen. Nur in Ausnahmefällen soll es zu einer wiederholten Beratung im Beirat kommen.

8. Beschlussfähigkeit

- 8.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 8.2 Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Ausdrückliche Mindermeinungen können den Empfehlungen beigefügt werden.

9. Öffentlichkeit, Bekanntmachungen

- 9.1 Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Dem entspricht die Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder.
- 9.2 Beratungsergebnisse werden nur dann durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der Presse mitgeteilt, wenn dies der Beirat beschließt und wenn sie nicht vertraulich zu behandeln sind.
- 9.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Empfehlungen des Beirates dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt und dem zuständigen Fachausschuss des Rates mitzuteilen, damit sie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

10. Vergütung

Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Entgelt, das auch die Reisekosten abdeckt. Dieses wird durch den Rat festgesetzt. Der sachkundige Bürger/die sachkundige Bürgerin, der Vertreter/die Vertreterin des Behindertenpolitischen Netzwerkes, die Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen erhalten den nachzuweisenden Verdienstausfall und ein Sitzungsgeld gemäß der Regelung in § 14 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.